Ehrenordnung
des Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen

Gemäß § 11 Abs. 6 c, der Satzung des Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen beschließt die Mitgliederversammlung die folgende EHRENORDNUNG :

1) Mitglieder und Förderer des Vereins können für besondere Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen und um den Turn- und Sportverein Feuchtwangen im Besonderen geehrt und ausgezeichnet werden.

2) An Ehrungen und Auszeichnungen durch den Verein sind möglich
   a) Persönliche Anerkennung
      in Verbindung mit Anschreiben und Präsent,
   b) Ehrennadel
      in den drei Stufen Bronze, Silber und Gold
   c) Ehrenvorsitzender

3) Die Richtlinien für alle vorgenannten Ehrungen nach Umfang und Bedeutung der Verdienste, auch in Abstufung der Reihenfolge dieser Ehrungen und Auszeichnungen bestimmt ausschließlich der Vereinsausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

4) Die Zuständigkeit für die angeführten Ehrungen und Auszeichnungen liegt

   zu a) bei der Vorstandschaft und bei den Abteilungsleitern bzw. den Führungsgremien in den Abteilungen,
   zu b) bei der Vorstandschaft,
   zu c) bei der Vorstandschaft in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss

5) Ehrungen und Auszeichnungen durch den Sportverband, die Fachverbände oder durch Dritte sind davon nicht berührt.

6) Die Ehrungen und Auszeichnungen durch den Verein sollen stets in Verbindung mit einer Urkunde oder einem Besitz- bzw. Verleihungsnachweis erfolgen.
   Alle Ehrungen sind in würdiger Form und aus einem gegebenen Anlass vorzunehmen. Die Ehrungen nach Ziffer 2 b, c erfolgen grundsätzlich in Mitgliederversammlungen des Hauptvereins.

7) Die Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung :……. beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.